

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.01.2004

Geschäftszahl

2003/12/0104

Rechtssatz

Die Kompetenz des Landeshauptmannes gemäß § 5 Abs. 2 GO AdLReg Stmk 2001 zur Einrichtung und Auflösung von Referaten geht der Kompetenz des Abteilungsleiters gemäß § 7 Abs. 2 GO AdLReg Stmk 2001 zur Festlegung der (sonstigen) organisatorischen Gliederung der Abteilung sowie zur Festlegung der Aufgaben und Befugnisse aller in der Abteilung Tätigen vor.